

37. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 10. Juni 1952 i. S. Müller gegen Kistler und Obergericht des Kantons Zürich.

Internationales Privatrecht.

Darlehensgeschäft, abgeschlossen in Deutschland zwischen damals dort ansässigen und seither in die Schweiz übergesiedelten Parteien schweizerischer und deutscher Staatszugehörigkeit, mit Vereinbarung, die in Reichsmark gewährte Darlehenssumme in Schweizerfranken in der Schweiz zurückzuzahlen.

Bestimmung des anwendbaren Rechts.

Droit international privé.

Contrat de prêt, conclu en Allemagne entre un Suisse et un Allemand, alors établis en Allemagne et depuis établis en Suisse, les parties étant convenues que le prêt accordé en marks serait remboursé en Suisse en monnaie suisse.

Détermination du droit applicable.

Diritto internazionale privato.

Contratto di mutuo concluso in Germania tra uno Svizzero e un Tedesco, domiciliati allora in Germania e poi trasferitisi in Svizzera, le parti avendo stipulato che il mutuo concesso in marchi sarà rimborsato in Svizzera in moneta svizzera.

Determinazione del diritto applicabile.

Im Jahre 1947 empfing Franz Müller von Franz Kistler in Konstanz verschiedene Darlehen im Gesamtbetrage von RM 14,200.—. Es wurde Rückzahlung in Schweizerfranken in der Schweiz vereinbart.

Nachdem beide Parteien Wohnsitz in der Schweiz genommen hatten, wurde Müller durch Kistler auf Bezahlung von (zum Kurse 100 RM = 25 Fr. umgerechneten) Fr. 3380.— nebst 5 % Zins seit 1. Januar 1949 belangt. Im Laufe des Prozesses reduzierte der Kläger, mit Rücksicht auf die mit dem Kontrollgesetz vom Juli 1948 geschaffene Währungsreform in Deutschland und den veränderten DM-Kurs, seine Forderung auf Fr. 1321.—. Der Beklagte hatte von Anfang an eine Schuld von Fr. 114.— anerkannt. Das Bezirksgericht behaftete ihn dabei, sprach ausserdem Zins seit 24. April 1950 zu, und wies im übrigen die Klage ab. Das Obergericht des Kantons Zürich schützte mit Urteil vom 7. März 1952 die Klage für Fr. 1207.— nebst 5 % Zins von Fr. 1321.— ab 24. April 1950. Es

brachte im Gegensatz zum Bezirksgericht nicht schweizerisches, sondern deutsches Recht zur Anwendung.

Die vom Beklagten gemäss Art. 68 lit. a OG erhobene zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde heisst das Bundesgericht gut, aus nachstehenden

Erwägungen :

1. — Nach neuer Praxis bestimmen sich beim Fehlen einer Rechtskürung durch die Parteien sowohl die Entstehung wie die Wirkungen eines Vertrages grundsätzlich nach dem Recht des Landes, mit dem der engste räumliche Zusammenhang besteht (BGE 78 II 83 ff.). Für das Darlehen, Massenverträge ausgenommen, weist die engste räumliche Bindung regelmässig auf das Domizilland des Darleihers, weil seine Leistung die charakteristische, seine Lage die überwiegend gefährdete und seine Stellung im Vertrag die vorherrschende ist (vgl. OSER/SCHÖNENBERGER, Komm. zum OR, Allgemeine Einleitung Nr. 117/120; SCHNITZER, Handbuch des IPR, 3. Aufl., Bd. II S. 623/4; HERZFELD, Kauf und Darlehen im IPR S. 74 ff.).

2. — Indessen können einmal gegebene konkrete Umstände die räumliche Verknüpfung des Rechtsverhältnisses mit einem anderen Lande nahelegen. So hat das Bundesgericht in einem jüngst behandelten Fall (Armenrechtsentscheid vom 20. Mai 1952 i. S. Hirschler c. Vidoni) auf das Wohnsitzrecht des Darleihers zur Zeit der Darlehenshingabe nicht abgestellt, weil damals beide Parteien schon fest entschlossen waren, das betreffende Land zu verlassen, zugleich das künftige Domizil wenigstens des Borgers bekannt und dort auch das Darlehen zurückzuzahlen war, weshalb das Recht dieses Landes als massgeblich erachtet wurde.

Analoge Überlegungen drängen sich hier auf. Die Familie des Darleihers, eines aus Polen geflüchteten Schweizers, lebte seit 1945 in der Schweiz. Er selber hielt sich allein deshalb in Konstanz auf, weil er sein aus Polen gerettetes Vermögen in Reichsmark angelegt hatte und nur in

Deutschland zur Bestreitung seines Unterhaltes verwenden konnte. Nach eigenen Angaben in der Beschwerdeantwort hatte er denn auch in Konstanz lediglich Wohnsitz im Sinne des Art. 24 Abs. 2 ZGB. Mittlerweile ist er, wie längst beabsichtigt war, in die Schweiz zurückgekehrt. Andererseits war auch der Aufenthalt des Borgers in Konstanz nicht auf dauernden Verbleib angelegt. Vielmehr erwartete er die Einreiseerlaubnis in die Schweiz, die seither erteilt worden ist. Dergestalt mussten beide Parteien von Anfang an mit der Rückzahlung des Darlehens in der Schweiz rechnen, und es ist dann später auch eine dahingehende Vereinbarung getroffen worden. Das alles in Betracht gezogen ergeben sich nähere räumliche Zusammenhänge mit der Schweiz (dem Heimatstaat des Darleihers, dem künftigen bzw. jetzigen Wohnsitzstaat beider Parteien und dem vorgesehenen Rückzahlungsort) als mit Deutschland, zu welchem Staat das Rechtsverhältnis eine mehr zufällige Beziehung aufweist...

Vgl. auch Nr. 19, 22, 24, 27.
Voir aussi nos 19, 22, 24, 27.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

38. Urteil der II. Zivilabteilung vom 19. Juni 1952 i. S. M. gegen Einwohnergemeinderat Grellingen.

Nichtigkeit der Ehe.

1. Unter welchen Voraussetzungen sind psychische Anomalien, die im medizinischen Sinne keine Geisteskrankheit darstellen, bei der Anwendung von Art. 97 Abs. 2 und Art. 120 Ziff. 2 ZGB einer solchen gleichzustellen?
2. Urteilsunfähigkeit aus dauerndem Grunde (Art. 120 Ziff. 2 ZGB) wegen psychischer Störungen, welche die normale Willensbildung hindern.
3. Wann sind die einer Geisteskrankheit gleichzustellenden Anomalien und die Urteilsunfähigkeit als «gehoben» anzusehen? (Art. 122 Abs. 2 ZGB).

Nullité du mariage.

1. A quelles conditions des anomalies psychiques ne constituant pas une maladie mentale dans le sens médical de l'expression doivent-elles être assimilées à une maladie de cette nature pour l'application des art. 97 al. 2 et 120 ch. 2 CC?
2. Incapacité de discernement par l'effet d'une cause durable (art. 120 ch. 2 CC) résultant de troubles psychiques empêchant la formation normale de la volonté.
3. Quand les anomalies assimilables à une maladie mentale et l'incapacité de discernement doivent-elles être considérées comme ayant cessé? (art. 122 al. 2 CC).

Nullità del matrimonio.

1. A quali condizioni anomalie psichiche che non sono una malattia mentale nel senso medico dell'espressione debbono essere parificate a una malattia di questa natura per l'applicazione degli art. 97 cp. 2 e 120 cifra 2 CC?
2. Incapacità di discernimento per causa durevole (art. 120, cifra 2 CC) risultante da perturbazioni psichiche che impediscono la normale formazione della volontà.
3. Quando le anomalie assimilabili ad una malattia mentale e l'incapacità di discernimento debbono considerarsi come cessate? (art. 122 cp. 2 CC).

A. — Am 11. April 1947 erhob der Einwohnergemeinderat Grellingen gegen die seit dem 12. Oktober 1946 verheirateten Eheleute M. Klage auf Nichtigerklärung der Ehe wegen Geisteskrankheit und dauernder Urteilsunfähigkeit der Ehefrau und auf Feststellung, dass die Ehefrau